

Gebührenordnung

Für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Nendorf/Stolzenau Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe

(Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nendorf für den Friedhof in Nendorf am 9. Juli 2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat, wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird, wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

| | | |
|--------------------------------|----------------------------------|------------|
| 1. Reihengrabstätte: | Für 30 Jahre : | 360,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 420,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte: | Für 30 Jahre: | 260,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte: | Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 309,00 € |
| 5. Kindergrabstätte: | Für 20 Jahre: | 162,00 € |
| 6. Rasenreihengrabstätte: | Für 30 Jahre: | 1.785,00 € |
| 7. Urnenrasenreihengrabstätte: | Für 30 Jahre: | 900,00 € |

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung: a) Eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 9. zur Anpassung an die neue Ruhezeit und b) eine Gebühr gemäß § 6 III. Nr. 2.

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2 und 4 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten:

a) für Wahlgrabstätten für jedes Jahr Verlängerung je Grabstelle: 14,00 €

b) für Urnenwahlgrabstätten für jedes Jahr Verlängerung je Grabstelle 10,30 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Einrichtung und Pflege von Rasengräbern und Urnenrasengräbern

Die unter § 6 I. 6. & 7. (Rasenreihengrabstätte, Urnenrasenreihengrabstätte) genannte Gebühren beinhalten:

- a) die Verleihung von Nutzungsrechten
- b) die Grabplatte inkl. Beschriftung und Setzen
- c) die Pflege der Rasengrabstelle

Gebühren für die Bestattung werden gemäß § 6 III. fällig.

III. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- 1. für eine Erdbestattung: 344,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 60,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung eines Grabmals 23,00 €
- 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit

- a) während der Dauer des Nutzungsrechtes: 60,00 €
- b) bei Wahlgräbern für jedes Jahr der Verlängerung: 2,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofshalle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer: 74,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle/Kirche:
je Trauerfeier 120,00 €

§ 7 Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 10.10.2001 außer Kraft.

Nendorf, 9. Juli 2013
Der Kirchenvorstand